



## A. Sachverhalt

Die Grundstücke „Gemarkung Imgenbroich, Flur 13, Flurstücke 675 und 677“ (Teilflächen der Straße „Am Martinsfeuer“) wurden der Stadt Monschau am 03.02.2016 unentgeltlich übertragen.

Das Grundstück „Gemarkung Imgenbroich, Flur 13, Flurstück 678“ befand sich bereits im Eigentum der Stadt Monschau.

In Ihrer Gesamtheit bilden diese Grundstücke die Straße „Am Martinsfeuer“ in Monschau-Imgenbroich, welche zur Erschließung des Baugebietes „Am Martinsfeuer“ dient (Gemeindestraße)

Die Stadt Monschau ist nunmehr verpflichtet, den Grundbesitz dauerhaft der Öffentlichkeit als Verkehrsfläche zur Verfügung zu stellen und ein entsprechendes Widmungsverfahren in die Wege zu leiten.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW verfügt die Straßenbaubehörde die Widmung mittels Allgemeinverfügung. Zuständige Straßenbaubehörde für die v.g. Straßenflächen ist die Stadt Monschau als Straßenbaulastträger (vgl. §§ 44 Abs. 1, 4 i.V.m. § 56 Abs. 2 Ziffer 3 StrWG NRW).

Es wird vorgeschlagen, die Widmung mittels Allgemeinverfügung zu vollziehen.

## B. Rechtslage

Die Widmung einer Straße / öffentlichen Verkehrsfläche kann grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet werden.

Eine Entscheidung eines solchen Sachverhaltes kann allerdings aufgrund der Allzuständigkeit des Rates auch durch einen Ratsbeschluss erfolgen (§ 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Monschau).

## C. Finanzielle Auswirkungen

Durch das Widmungsverfahren entstehen der Stadt Monschau keine Kosten.

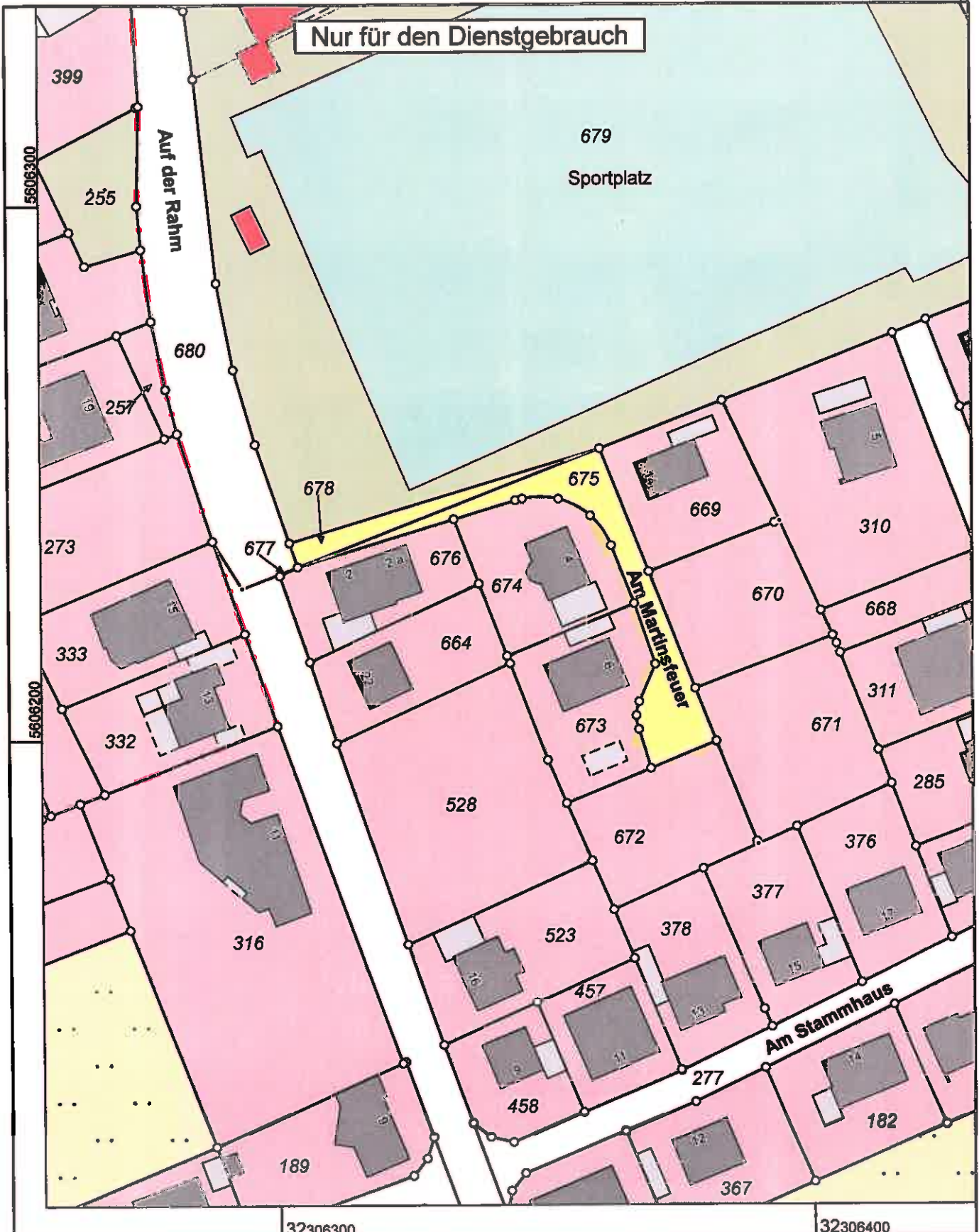


Margareta Ritter



Flurstück: 675  
Flur: 13  
Gemarkung: Imgenbroich  
Am Martinsfeuer, Monschau

Erstellt: 21.01.2016  
Zeichen:



32306300

32306400